

LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 25. August 2025****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 66 Verordnung: Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Prüfungsgebührenverordnung 2001 geändert wird

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Prüfungsgebührenverordnung 2001 geändert wird

Auf Grund des § 4 des Prüfungsgebührengesetzes, LGBL. Nr. 55/1955, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend bestimmte Prüfungsgebühren und Prüfungsentgelte für Prüfungen, die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften eingerichtet sind (Oö. Prüfungsgebührenverordnung 2001), LGBL. Nr. 136/2001, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 18/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Z 2 wird die Bezeichnung „Oö. Jagdprüfungsverordnung“ durch die Bezeichnung „Oö. Jagdverordnung 2024“ ersetzt.
2. Im § 1 Z 3 wird die Bezeichnung „Oö. Jagddienstprüfungsverordnung 2021“ durch die Bezeichnung „Oö. Jagdverordnung 2024“ und die Wortfolge „Jagdhüterinnen- bzw. Jagdhüterprüfung“ durch die Wortfolge „Jagdhüterinnen- und Jagdhüterprüfung“ ersetzt.
3. Im § 1 Z 4 wird die Bezeichnung „Oö. Jagddienstprüfungsverordnung 2021“ durch die Bezeichnung „Oö. Jagdverordnung 2024“ und die Wortfolge „Berufsjägerinnen- bzw. Berufsjägerprüfung“ durch die Wortfolge „Berufsjägerinnen- und Berufsjägerprüfung“ ersetzt.
4. Nach § 1 Z 4 wird folgende Z 4a eingefügt:
„4a. für die gemäß § 30 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz 2024 abzulegende Eignungsprüfung zur Ausübung der Jagd mit nach Falknerart abgetragenen und beflogenen Greifvögeln (Beizjagd) 100 Euro“
5. Im § 1 entfallen die Z 7 bis 13.
6. Im § 2 Z 3 wird die Wortfolge „Jagdhüterinnen- bzw. Jagdhüterprüfung“ durch die Wortfolge „Jagdhüterinnen- und Jagdhüterprüfung“ ersetzt.
7. Im § 2 Z 4 wird die Wortfolge „Berufsjägerinnen- bzw. Berufsjägerprüfung“ durch die Wortfolge „Berufsjägerinnen- und Berufsjägerprüfung“ ersetzt.
8. Nach § 2 Z 4 wird folgende Z 4a eingefügt:
„4a. für die Eignungsprüfung zur Ausübung der Jagd mit nach Falknerart abgetragenen und beflogenen Greifvögeln (Beizjagd) gemäß § 1 Z 4a:
für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden 25 Euro
für die zwei weiteren Mitglieder der Prüfungskommission je 20 Euro“

9. § 2 Z 7 entfällt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

Mag. Stelzer
Landeshauptmann

	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
---	---